

# INFORMATIONSBLATT

## FÜR ELTERN / ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

### ZUM ANTRAG AUF FESTSTELLUNG DES SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFES

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte!

Als Sonderpädagogisches Zentrum (SPZ) haben wir die Aufgabe, Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte über die Möglichkeiten eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) zu informieren. Ebenso stehen wir Ihnen bei allen Anliegen und Fragen rund um die schulische Betreuung bzw. Förderung ihres Kindes zur Verfügung. Mit dem eingeleiteten Verfahren (Antrag auf SPF) werden wir als Sonderpädagogisches Zentrum gemeinsam mit Ihnen und der zuständigen Schule nach der bestmöglichen Betreuung und Förderung Ihres Kindes suchen. Wir möchten Sie hiermit auch über die gesetzlichen Grundlagen des betreffenden Schulgesetzes informieren:

#### **Rechtliche Informationen betreffend den sonderpädagogischen Förderbedarf aus dem Schulpflichtgesetz**

*§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist, oder dessen Schule es besucht oder sonst von Amts wegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpyschologisches Gutachten einzuholen. Ferner können Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.*

*§ 8 a) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule (Abs.2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar .....ist.*

Das bedeutet: Die Antragstellung bzw. die Einbeziehung des Sonderpädagogischen Zentrums (SPZ) bedeutet noch nicht, dass Ihr Kind auf alle Fälle sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) zugesprochen bekommt. Im Ablauf des Verfahrens werden Sie in einem Gespräch über die Ergebnisse der Überprüfung sowie über die Beschulungsmöglichkeiten informiert. Darüber wird ein Protokoll erstellt werden. Sie können in jedem Fall die Unterstützung/Beratung durch das zuständige SPZ in Ihrem Bezirk in Anspruch nehmen.